

HSN-70/ME von 23

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,  
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ****Der Leiter der Sektion III**Ministerialrat  
Dr. Herbert ENT

36 1400/6-III/6/84

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9  
Postfach 10

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 Wien

Betrifft:	GESETZENTWURF
Zl:	ZP - GE/19.84
Datum:	5. JUNI 1984
Verteilt:	<i>A XH</i>

*A. Lopat*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert  
wird (9. GSVG-Novelle);

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung  
freiheitlich selbstständig Erwerbstätiger ge-  
ändert wird (4. Novelle zum FSVG).  
*X*

Bezug: 20.547/2-1b/1984  
20.585/1-1b/1984

Mit Beziehung auf die Schreiben vom 27. und 30. April  
1984 äußert sich das Bundesministerium für Familie, Jugend  
und Konsumentenschutz in folgender Weise:

- 2 -

### I. Allgemeines

1. Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz betrachtet den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert werden soll und das auch für den Bereich des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbstständig Erwerbstätiger Geltung erlangen soll, in seinen grundlegenden Bestrebungen als gelungenen Kompromiß zwischen den Notwendigkeiten sinnvoller Weiterentwicklung des Sozialversicherungsrechtes, der Sicherung der für die Pensionsversicherung erforderlichen Finanzierungsmittel, der möglichst gleichmäßigen Verteilung der Lasten dieser Reform auf die aktiv Erwerbstätigen und die Pensionisten und der Bewahrung der Versicherten vor unbilligen Einbußen ihrer Ansprüche.
2. Im gewerblichen Pensionsrecht bestand schon bisher eine Art des zehnjährigen Bemessungszeitraumes, wengleich § 122 Abs. 2 GSVG i.d.g.F. auf "... die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor dem Bemessungszeitpunkt gelegenen Versicherungsmonate ..." abstellt und auch Ersatzzeiten in den Bemessungszeitraum mit einbezieht (§ 122 Abs. 3).

Nach der Absicht des Entwurfes sollen - in Analogie zur 40. ASVG-Novelle - jedoch nunmehr in die Berechnung der Bemessungsgrundlage tatsächlich 120 Beitragsmonate einfließen. Von den grundsätzlich bestehenden Möglichkeiten zur Bildung der Bemessungsgrundlage - Ausdehnung der Bemessungszeit auf 15 Jahre; Einbeziehung aller Beitragsgrundlagen ab einem bestimmten Lebensalter in die Bemessungsgrundlage (Durchrechnungsmethode) - wurde damit die mildere Form gewählt.

Die Beibehaltung der sogenannten "B 55", also der

- 3 -

begünstigten Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres (§ 123 GSVG) wird, wie die Beibehaltung der "B 45" (§ 239 ASVG) und der "B 55" (§ 114 BSVG), aus der Sicht des ho. Ressorts begrüßt.

3. Kinderzuschlag:

Abgesehen vom Prinzip der Gleichbehandlung macht auch in der gewerblichen Pensionsversicherung der Übergang zu degressiven Steigerungsbeträgen - unter Wegfall des Grundbetrages und der progressiven Steigerungsbeträge - Maßnahmen notwendig, die der besonderen Situation weiblicher Versicherter, die wegen der Pflege und Erziehung von Kindern in der Regel ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen, Rechnung tragen sollen.

Zur Berechnung und der geschlechtsspezifischen Bindung des Kinderzuschlages wird noch eingehender ausgeführt (siehe zu Art. I Z 27).

4. Wartezeit, "ewige" Anwartschaft:

Es gibt zwar im GSVG - geltende Fassung - keine dem ASVG vergleichbaren Deckungsvorschriften (§ 233 ASVG) sondern - wie nun auch für das ASVG vorgesehen - Rahmenfristen (§ 120 Abs. 4 GSVG). Die Neufassung der Bestimmungen zur Erfüllung der Wartezeit einschließlich der neuen Rahmenfristen (Art. I Z 18: § 120 GSVG) lässt es aber - nicht zuletzt aus dem Prinzip der Gleichbehandlung - auch für den Bereich des gewerblichen Pensionsrechtes geboten scheinen, die "ewige" Anwartschaft einzuführen.

Damit wurde eine Anregung des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz in den Entwurf aufgenommen, sodaß auch in der gewerblichen Pensionsversicherung in Hinkunft ein Schutz vor dem Verlust

- 4 -

von Versicherungszeiten erreicht wird.

Der Verlust von Versicherungszeiten hat - unter Geltung des derzeitigen Rechtes und der bei Frauen häufiger auftretenden Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit - vor allem weibliche Versicherte betroffen.

Zur Beschränkung der "ewigen" Anwartschaft auf die Versicherungsfälle des Alters und der dauernden Erwerbsunfähigkeit wird noch näher ausgeführt (siehe Art. I Z 18).

## II. Zu einzelnen Bestimmungen

### 1. Zu Art. I Z 27 (§ 140 GSVG) - Kinderzuschlag:

Grundsätzlich begrüßt das ho. Ressort aus familienpolitischer Sicht den Kinderzuschlag als neuen Leistungsbestandteil.

a) Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz hat bereits in den Vorgesprächen zum vorliegenden Entwurf die Ansicht vertreten, den Kinderzuschlag in seiner Berechnung von der individuellen Bemessungsgrundlage zu lösen und an einer objektiven Größe zu orientieren. Begründet wird diese Ansicht wie folgt:

- Zeiten der Kindererziehung und -betreuung sind vielfach ausschlaggebend dafür, daß Frauen ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen und damit ihre Chance eines beruflichen Aufstieges verringern.
- Zudem ist der Aufwand für Kindererziehung und -betreuung vor allem in den ersten Lebensjahren inklusive der Volksschulzeit sozial wenig differenziert und trifft daher die unteren Einkommensempfänger stärker.

- 5 -

- Auch nach der Ansicht des federführenden Ressorts ist die Einführung des Kinderzuschlages insbesondere im Hinblick auf den vorgeschlagenen Wegfall des Grundbetrages in erster Linie als soziale Komponente des neuen Leistungsrechtes zu sehen (Seite 8 der Erläuterungen zur 40. ASVG-Novelle), durch die ein allzu krasses Absinken der Pensionen von Frauen mit Kindern verhindert werden soll.

Gerade dieser Effekt aber wird im Fall individuell bemessener Kinderzuschläge bei Versicherten mit geringen Bemessungsgrundlagen und kurzer Versicherungsdauer (bis 15 Versicherungsjahre) nur unzureichend erzielt: Zur vollen Ausschöpfung der möglichen Kinderzuschläge wären bei 5 Versicherungsjahren mehr als 5, bei 10 Versicherungsjahren mehr als 4 und bei 15 Versicherungsjahren mehr als 3 Kinder erforderlich (vgl. dazu Übersicht 1). Diese Voraussetzungen werden jedoch die meisten Frauen nicht erfüllen.

Ausgehend von diesen Überlegungen hat das ho. Ressort in den Vorgesprächen zum vorliegenden Entsurf die Bemessung des 3 %igen Kinderzuschlages von der durchschnittlichen Beitragsgrundlage aller Versicherten vertreten. Dadurch könnte insbesondere in Fällen des Zusammentreffens kleiner, d. h. unter der durchschnittlichen Beitragsgrundlage liegender Bemessungsgrundlage und kurzer Versicherungsdauer (bis 15 Versicherungsjahre) die absolute Grenze der Pensionshöhe (§ 140 Abs. 2 GSVG) bereits mit weniger Kindern erreicht werden (vgl. dazu Tabelle 1 und 2). Das heißt, es könnten mehr Frauen diesen maximalen Pensionsbetrag erhalten.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz hält diesen Standpunkt aufrecht und verweist auf die später folgende Abänderung des § 140 GSVG.

- 6 -

b) Die vorgeschlagene Fassung des § 140 GSVG, wonach der Kinderzuschlag ausschließlich weiblichen Versicherten gebührt, ist bedenklich: es ist zwar richtig, daß in den überwiegenden Fällen die Frauen die Betreuung und Versorgung der Kinder leisten, aber abgesehen davon, daß die Ausrichtung des Kinderzuschlages auf die Frau und Mutter dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht, kann sich diese Bestimmung sehr ungerecht auswirken. Zu denken ist besonders daran, daß bei dauernder Trennung der Eltern oder Scheidung ihrer Ehe dem Vater Pflege und Erziehung gerichtlich zugewiesen wird (§§ 176, 177 ABGB), aber auch an den Fall, daß der Mann und nicht die Frau in einer Ehe oder sonstigen Partnerschaft die Haushaltsführung und Kinderbetreuung übernimmt (vgl. §§ 91, 144 ABGB).

Die Bedenken gegen die wahlweise Inanspruchnahme des Kinderzuschlages durch die Eltern (Erläuterungen S. 8 des Entwurfes zur 40. ASVG-Novelle) werden nicht geteilt.

§ 140 sollte daher lauten:

" Kinderzuschlag

§ 140 (1) Der sich nach § 139 Abs. 2 ergebende Hundertsatz erhöht sich bei weiblichen Versicherten für jedes lebendgeborene Kind - unbeschadet Abs. 2 und 4 - im Ausmaß von 3 vH der durchschnittlichen Beitragsgrundlage aller Versicherten des dem Kalenderjahr zweitvorausgehenden Kalenderjahres, in dem der Bemessungszeitpunkt liegt (Kinderzuschlag).

(2) Unverändert wie im Entwurf

(3) Hat eine weibliche Versicherte ein Kind an Kindesstatt angenommen und wird die Wahlkindschaft bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes begründet, so ist der sich nach § 139 Abs. 2 ergebende Hundertsatz bei dieser Versicherten - unbeschadet Abs. 6 - anstelle bei der in Abs. 1 bezeichneten Versicherten zu erhöhen.

- 7 -

(4) Unverändert wie im Entwurf

(5) Unverändert wie im Entwurf

(6) Auf Antrag gebührt der Kinderzuschlag dem Vater (Wahlvater), wenn diesem durch gerichtliche Verfügung gemäß §§ 176, 177 ABGB Pflege und Erziehung des Kindes allein zugewiesen worden sind. Gleiches gilt, wenn die Eltern einvernehmlich Pflege und Erziehung des Kindes so regelt haben, daß sie vorrangig dem Vater zukommen."

2. Zu Art. I Z 18 (§ 120 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 6 GSVG)-

Anrechnung bei freiwilliger Versicherung, Wartezeit ("ewige" Anwartschaft):

- a) Nach der Absicht des Entwurfes sollen bei der Feststellung der Wartezeit Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die vor der Vollendung des 51. Lebensjahres (bei männlichen Versicherten), vor der Vollendung des 46. Lebensjahres (bei weiblichen Versicherten) erworben wurden, generell - d. h. bei allen Versicherungsfällen - nur mehr zur Hälfte gezählt werden.

Nach geltendem Recht (§ 120 Abs. 3 Z 1 GSVG letzter Satz) werden Beitragszeiten freiwilliger Versicherung lediglich im Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit sowie in dem des Todes halb gezählt. Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, daß ein bereits Erwerbsunfähiger durch die Entrichtung von Beiträgen zur freiwilligen Versicherung für nur 60 Monate zur Erwerbsunfähigkeitspension kommen könnte, die nach einem Schema bemessen ist, das kurze Versicherungszeiten durch den Grundbetrag begünstigt und dadurch die Versicherungslast einseitig verschieben würde. Insofern ist die eingeschränkte Zählung von Zeiten der freiwilligen Versicherung im geltenden Recht berechtigt und sinnvoll.

- 8 -

Die Ausdehnung der Halbzählung von Zeiten der freiwilligen Versicherung bei der Feststellung der Wartezeit auf alle Versicherungsfälle würde dazu führen, daß der eigentliche Zweck dieser Regelung - Wahrung bzw. Erlangung eines Pensionsanspruches (Wartezeit) - grundsätzlich in Frage gestellt würde. Darüberhinaus würde diese Bestimmung in allen den Fällen, die im Vertrauen auf das geltende Pensionsrecht freiwillig versichert waren, zu Härten führen. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, daß ja für Zeiten der freiwilligen Versicherung schon bisher der doppelte Beitragsatz zu entrichten war, als er in der zuletzt vorausgegangenen Pflichtversicherung in Betracht gekommen ist.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz sieht daher in der vorgeschlagenen Fassung des § 120 Abs. 1 GSVG letzter Satz eine sachlich nicht gerechtfertigte Verschärfung und tritt äußerstenfalls für die Beibehaltung der bisherigen Regelung im Sinne des geltenden § 120 Abs. 3 Z 1 GSVG ein.

§ 120 Abs. 1 sollte daher lauten:

"Wartezeit

§ 120 (1) Der Anspruch auf jede der im § 112 Abs. 1 angeführten Leistungen ist, abgesehen von den im 2. Unterabschnitt festgesetzten besonderen Voraussetzungen, an die allgemeine Voraussetzung geknüpft, daß die Wartezeit durch Versicherungsmonate im Sinn des § 119 erfüllt ist."

\*

Der letzte Satz hat also zu entfallen.

- b) Die "ewige" Anwartschaft soll Gewähr dafür bieten, daß weniger leicht als bisher Versicherungs- insbesondere aber Beitragszeiten verloren gehen können.

- 9 -

Dieser Verlust von Beitragszeiten trifft vor allem Frauen aufgrund der bei ihnen häufiger auftretenden Unterbrechung des Versicherungsverlaufes. Besonders gravierend sind in der Praxis die Wirkungen des Verlustes von Versicherungszeiten in Fällen, in denen Frauen aus dem Grund der Pflege und Erziehung von Kindern ihre Beschäftigung aufgaben, selbst daher keinen Pensionsanspruch erwerben konnten und durch eine spätere Scheidung ihrer Ehe auch den Anspruch auf Witwenpension verloren.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz ist daher bereits in den Vorgesprächen für die Schaffung der begünstigten Wartezeit ohne jegliche Begrenzung durch eine Rahmenfrist eingetreten und begrüßt nunmehr die Aufnahme der "ewigen" Anwartschaft in den vorliegenden Entwurf zur 9. GSVG-Novelle.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz ist jedoch nicht der Ansicht, daß diese begünstigte Form der Wartezeit auf die Versicherungsfälle der dauernden Erwerbsunfähigkeit und des Alters beschränkt werden sollte. Es schlägt die Ausdehnung auf den Versicherungsfall des Todes insbesondere im Interesse eventuell hinterlassener Kinder vor. Diese Ausdehnung scheint insbesondere auch deshalb notwendig und vertretbar, weil sich durch die vorgeschlagene Übergangsregel des Art. II Abs. 6 des Entwurfes für die Jahre 1985 bis 1991 die Entstehung von Ansprüchen aus dem Grunde der "ewigen" Anwartschaft ohnehin in Grenzen halten dürfte. Es ist aber nicht einzusehen, warum gerade die Kinder nach Eltern mit "ewiger" Anwartschaft keinen Anspruch auf Waisenpension erwerben sollten.

- 10 -

§ 120 Abs. 6 sollte daher lauten:

\*

"(6) Die Wartezeit für eine Leistung aus den Versicherungsfällen der dauernden Erwerbsunfähigkeit und des Alters sowie aus dem Versicherungsfall des Todes ist auch erfüllt, wenn von Beginn des ersten Versicherungsmonates an bis zum Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate erworben worden sind."

3. Zu Artikel I Z 18 (§ 120 Abs. 3 und 4 GSVG) - Ausdehnung der Wartezeit bei dauernder Erwerbsunfähigkeit nach dem 46./51. Lebensjahr:

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz begrüßt die Absicht des Entwurfes, bei Eintritt von dauernder Erwerbsunfähigkeit in jungen Jahren, durch die Schaffung sogenannter "Zurechnungszeiten" (§ 116a und 139 GSVG), einen echten Ersatz für das entfallende Einkommen zu bieten (soziale Komponenten des neuen Pensionsbemessungssystems).

Dagegen soll in Hinkunft die Möglichkeit, nach dem 51. Lebensjahr bei Männern und nach dem 46. Lebensjahr bei Frauen eine Pension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit oder wegen Todes erwerben zu können, durch eine Ausdehnung der Wartezeit erschwert werden.

Es soll also verhindert werden, daß erst in vorgerücktem Alter und damit erhöhter Wahrscheinlichkeit, invalide oder berufsunfähig zu werden, erstmalig Beitragsleistungen in die Versicherung fließen, die bereits nach kurzer Zeit zu einem Pensionsanspruch führen.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz wendet sich nicht grundsätzlich gegen diese Absicht. Es sieht jedoch in der unterschiedlichen Altersgrenze für Männer und Frauen (Vollendung des

- 11 -

51. bzw. 46. Lebensjahres) eine nicht gerechtfertigte Erschwernis für Frauen. Diese Erschwernis wirkt in der Praxis umso stärker, als Frauen nach einer familiär bedingten Berufsunterbrechung vielfach erst wieder um das 40. Lebensjahr eine Beschäftigung annehmen (können) und dann bereits relativ früh die Ausdehnung der Wartezeit gegen sich wirken lassen müßten.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz lehnt daher die geschlechtsspezifischen Altersgrenzen des § 120 Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 Z 1 GSVG ab.

§ 120 Abs. 3 Z 1 sollte daher lauten:

"(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§113 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit sowie aus den Versicherungsfall des Todes

a) bei Eintritt des Versicherungsfalles bis zur Vollendung des 51. Lebensjahres des (der) Versicherten 60 Monate;

b) bei Eintritt des Versicherungsfalles nach der Vollendung des 51. Lebensjahres des (der) Versicherten erhöht sich die Wartezeit nach lit. a je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils ein Monat bis zum Höchstmaß von 180 Monaten;"

§ 120 Abs. 4 Z 1 sollte daher lauten:

"(4) Die gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 für die Erfüllung der Wartezeit erforderliche Mindestzahl von Versicherungsmonaten muß, unbeschadet der Bestimmungen des § 121, 1. im Falle des Abs. 3 Z 1 innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen; dieser Zeitraum verlängert sich bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Vollendung des 51. Lebens-

- 12 -

\* jahres des (der) Versicherten je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils zwei Kalendermonate bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten;"

**4. Zu Art. II Abs. 8 - Übergangsregelung zum Grundbetrag:**

Im Hinblick auf die zentrale Bedeutung des Grundbetrages im geltenden Pensionsrecht und insbesondere für Frauen, die aufgrund der Kindererziehungszeiten nur geringe Versicherungszeiten erwerben konnten, scheint dem ho. Ressort die Übergangsregelung zum Wegfall des Grundbetrages zu abrupt.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz schlägt daher eine Ausdehnung der Übergangsregelung vor.

**Art. II Abs. 8 sollte daher lauten:**

"(8) Abweichend von Abs. 7 bleiben, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, die Bestimmungen des § 139 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Fassung für Versicherungsfälle, deren Stichtag in den Kalenderjahren Jahren 1985, 1986, 1987 bzw. 1988 liegt, mit der Maßgabe weiterhin anwendbar, daß ein Grundbetragszuschlag nicht gewährt wird und an die Stelle des Grundbetrages von 30 vH der Bemessungsgrundlage, wenn der Stichtag im Kalenderjahr 1985 liegt, ein Grundbetrag von 26 vH, wenn der Stichtag im Kalenderjahr 1986 liegt, ein Grundbetrag von 22 vH, wenn der Stichtag im Kalenderjahr 1987 liegt, ein Grundbetrag von 17 vH bzw. wenn der Stichtag im Kalenderjahr 1988 liegt, ein Grundbetrag von 12 vH der Bemessungsgrundlage tritt. Das Ruhen der Pension nach § 60 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 12 tritt in diesen Fällen nur bis zum Ausmaß dieses Grundbetrages ein."

- 13 -

25 Ausfertigungen der Stellungnahme sind dem Präsidium  
des Nationalrates übermittelt worden.

25.5.1984

Der Leiter der Sektion III  
MR Dr. ENT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

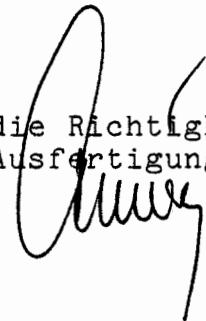


Tabelle 1 : Wirkung des Kinderzuschlages  
10 Versicherungsjahre

	Derzeitiges Recht		Neues Dauerrecht						
	BMG	5.000,--	- 7%	d.i. eine neue BMG von	4.650,--				
	VOR	NACH	STICHTAG NACH VOR VOLLENDUNG D. 50. LEBENSAJRES						
	50. Lj.		20.	25.	30.	35.	40.	45.	50. Lj.
Pension 0 Kind									
in %	46	36		50	50	47,50	38	28,50	19
in S	2.300,--	1.800,--		2.325,--	..	2.208,75	1.767,--	1.325,25	883,50
Veränd. gg jetzt									
in S			+25,--	..	-91,25	-533,--	-974,75	-916,50	
in %			+ 1,1	..	- 4	- 23,2	- 42,4	- 51	
Pension									.
in %	46	36		50	50	50	50	42,5	33
in S	2.300,--	1.800,--		2.325,--	..	..	..	1.976,25	1.534,50
Veränd. gg jetzt									
in S			+25,--	..	..	..	..	-323,75	-256,5
in %			+ 1,1	..	..	..	..	- 14	- 14,25
Kinder- zahl b. fixem <sup>2)</sup> KiZu					0,33	1,59	1,86		1,86

1) Mit maximaler Ausschöpfung individueller Kinderzuschläge, d.i. bei dieser Versicherungsdauer für mehr als vier Kinder (genau 4,67 Kinder)

2) d.s. bei 3% v.d. O BGL 1982 ca. S 350,--

Tabelle 2 : Wirkung des Kinderzuschlages  
20 Versicherungsjahre

	Derzeitiges Recht		Neues Dauerrecht							
	BMG	5.000,--	- 7%	d.i. eine neue BMG von	4.650,--					
	VOR	STICHTAG NACH	VOR VOLLENDUNG D. 50. LEBENSAJAHRES							
	50. Lj.		20.	25.	30.	35.	40.	45.	50. Lj.	
Pension 0 Kind										
in %	50	45	.	.	.	50	50	47,5	38	
in S	2.500,--	2.250,--	.	.	.	2.325,--	..	2.208,75	1.767,	
Veränd. gg jetz										
in S						-175,--	..	-291,25	-483,	
in %						- 7		- 11,65	- 21,	
1) Pension										.
in %	50	45	.	.	.	50	50	50	45	
in S	2.500,--	2.250,--	.	.	.	2.325,--	..	..	2.092,	
Veränd. gg jetz										
in S						-175,--	..	..	-157,50	
in %						- 7	..		- 7	
Kinder bei fixem <sup>2)</sup> KiZu								0,33	0,93	

7/SN-70/MIE XVI. CP -Stellungnahme (gestrafft)

15 von 23

1) Mit max. Ausschöpfung indiv. Kinderzuschläge; d.i. bei dieser Versicherungsdauer für 2,33 Kinder.

2) d.s. bei 3% v.d. O BGL ca S 350,-- pro Kind 1984 .

Zu Tabelle 1:

1. Eine Ausdehnung der Bemessungszeit auf 10 Beitragsjahre bewirkt - je nach Versicherungsverlauf - bei den Arbeiterinnen eine Reduktion der Bemessungsgrundlage um 2,7 bis 7 % (Schätzung auf der Basis von Daten des BMS).

Das bedeutet, daß eine bisherige Bemessungsgrundlage von S 5.000,- bei Geltung des Entwurfes auf S 4.865,- bis 4.650,- reduziert wird.

2. Aufgrund des vorgeschlagenen Bemessungsrechtes ergibt sich, bei einer zehnjährigen Versicherungsdauer, ab dem 50. Lebensjahr eine Pension von 19 %, das sind S 883,50. Demgegenüber beträgt die Pension derzeit bei einem Stichtag nach dem 50. Lebensjahr 36 %, allerdings von der nichtreduzierten Bemessungsgrundlage von S 5.000,-, das sind S 1.800,-.
3. Durch die Gewährung von Kinderzuschlägen kann diese enorme Reduktion (-51 %) teilweise aufgefangen werden: bei 10 Versicherungsjahren kann - bei einem Stichtag nach dem 50. Lebensjahr - die Pension durch Kinderzuschläge auf maximal 33 % der Bemessungsgrundlage steigen und beträgt somit S 1.534,50 gegenüber S 1.800,- (36 %) nach geltendem Recht. Das heißt immer noch eine Reduktion um rund -14 %.
4. Um diesen Prozentsatz überhaupt zu erreichen, müssen bei individuellen Kinderzuschlägen 4,67 Kinder angerechnet werden. Bei einer durchschnittlichen Kinderzahl von 2,42 Kindern pro Familie bedeutet das, daß die meisten Frauen diesen Prozentsatz nicht ausschöpfen werden.
5. Bei einer Bemessung des Kinderzuschlages von der durchschnittlichen Beitragsgrundlage aller Versicherten wäre der Prozentsatz von 33 % bereits mit 1,86 Kindern zu erreichen, es könnten also mehr Frauen vor einem allzu drastischen Absinken ihrer Pension bewahrt werden.

Zu Tabelle 2

1. Beträgt die Versicherungsdauer 20 Versicherungsjahre, so ergibt sich bei einem Stichtag nach dem 50. Lebensjahr ohne Kinderzuschläge immer noch eine Reduktion des Prozentsatzes (von 45 % derzeit auf 38 % nach dem Entwurf), die aufgrund der Reduktion der Bemessungsgrundlage mit -21,5 % auf die Pension durchschlägt (S 2.250,- nach geltendem Recht; S 1.767,- nach dem Entwurf).
2. Bei 20 Versicherungsjahren können nach dem 50. Lebensjahr durch Kinderzuschläge maximal 45 % an Pension (wie derzeit) erreicht werden. Dazu sind aber 2,33 Kinder erforderlich.
3. Bei einem Kinderzuschlag, der sich nach der durchschnittlichen Beitragsgrundlage aller Versicherten bemäßt, würde der maximale Pensionssatz von 45 % schon mit einem Kind erreicht werden (exakt mit 0,93), sodaß dann nur noch die Reduktion aufgrund der Verringerung der Bemessungsgrundlage bestehen bleibt.

Übersicht 1 : Höhe der Pension in % der Bemessungsgrundlage ( Direktpension )  
 Versicherte(r) ohne Kind

1)

Volle Anrechnung der Zeit  
 zwischen dem Stichtag und  
 dem 50.Lebensjahr als Zu-  
 rechnungszeit

Vers.zeit in Jahren	derzeitiges Recht		neues Dauerrecht						% 1,9/1,5	
	Stichtag		Stichtag							
	vor	nach	Vollendung des 50.Lebensjahres							
	Vollendung des 50.Lebensjahres		Alter am Stichtag							
			20J	25J	30J	35J	40J	45J		
5	43	33	50	50	47,5	38	28,5	19	9,5	
10	46	36	.	50	50	47,5	38	28,5	19	
15	50	40,5	.	.	50	50	47,5	38	28,5	
20	50	45	.	.	.	50	50	47,5	38	
25	51	51	.	.	.	.	50	50	47,5	
30	57	57	.	.	.	.	.	57	57	
35	64,5	64,5	.	.	.	.	.	.	64,5	
40	72	72	.	.	.	.	.	.	72	
45	79,5	79,5	.	.	.	.	.	.	79,5	

Vers.zeit in Jahren	derzeitiges Recht		neues Dauerrecht					
	S t i c h t a g							
	vor	nach	vor Vollendung des 50.Lebensjahres					
	Vollendung des 50.Lebensjahres		Alter am Stichtag					
			20J	25J	30J	35J	40J	45J
5	43	33	50	50	50	41	31,5	22
10	46	36	.	50	50	50	41	31,5
15	50	40,5	.	.	50	50	50	41
20	50	45	.	.	.	50	50	50
25	51	51	.	.	.	.	50	50
30	57	57	.	.	.	.	.	57
35	64,5	64,5	..	..	.	.	.	.
40	72	72	.	.	.	.	.	72
45	79,5	79,5	.	.	.	.	.	79,5

Versicherte(r) mit zwei Kindern

3)

Vers.zeit in Jahren	derzeitiges Recht		neues Dauerrecht					
	Stichtag							
	vor	nach	vor Vollendung des 50.Lebensjahres					
	Vollendung des 50.Lebensjahres		Alter am Stichtag					
	20J	25J	30J	35J	40J	45J		
5	43	33	50	50	50	44	34,5	25
10	46	36	.	50	50	50	44	34,5
15	50	40,5	.	.	50	50	50	44
20	50	45	.	.	.	50	50	50
25	51	51	.	.	.	.	51	51
30	57	57	.	.	.	.	.	57
35	64,5	64,5	.	.	.	.	.	64,5
40	72	72	.	.	.	.	.	72
45	79,5	79,5	.	.	.	.	.	79,5

Vers.zeit in Jahren	derzeitiges Recht		neues Dauerrecht						Stichtag nach Vollendung des 50.Lebensjahres	
	S t i c h t a g		vor Vollendung des 50.Lebensjahres							
	vor	nach	Alter am Stichtag							
	Vollendung des 50.Lebensjahres	20J	25J	30J	35J	40J	45J			
5	43	33	50	50	50	47	37,5	28	18,5	
10	46	36	.	50	50	50	47	37,5	28	
15	50	40,5	.	.	50	50	50	47	37,5	
20	50	45	.	.	.	50	50	50	45	
25	51	51	.	.	.	.	51	51	51	
30	57	57	.	.	.	.	.	.	57	
35	64,5	64,5	.	.	.	.	.	.	64,5	
40	72	72	.	.	.	.	.	.	72	
45	79,5	79,5	.	.	.	.	.	.	79,5	

Vers.zeit in Jahren	derzeitiges Recht		neues Dauerrecht					
	Stichtag							
	vor	nach	vor Vollendung des 50.Lebensjahres					
	Vollendung des 50.Lebensjahres		Alter am Stichtag					
	20J	25J	30J	35J	40J	45J		
5	43	33	50	50	50	40,5	31	21,5
10	46	36	.	50	50	50	40,5	31
15	50	40,5	.	.	50	50	50	39
20	50	45	.	.	.	50	50	45
25	51	51	.	.	.	51	51	51
30	57	57	.	.	.	.	57	57
35	64,5	64,5	.	.	.	.	.	64,5
40	72	72	.	.	.	.	.	72
45	79,5	79,5	.	.	.	.	.	79,5

Vers.zeit in Jahren	derzeitiges Recht		neues Dauerrecht					
	Stichtag							
	vor	nach	Vollendung des 50.Lebensjahres					
	Vollendung des 50.Lebensjahres		Alter am Stichtag					
	20J	25J	30J	35J	40J	45J		
5	43	33	50	50	50	46	36,5	27
10	46	36	.	50	50	50	42,5	33
15	50	40,5	.	.	50	50	48,5	39
20	50	45	.	.	50	50	50	45
25	51	51	.	.	.	51	51	51
30	57	57	.	.	.	.	57	57
35	64,5	64,5	.	.	.	.	.	64,5
40	72	72	.	.	.	.	.	72
45	79,5	79,5	.	.	.	.	.	79,5